

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Technische Versicherung

Ausgabe 2020

Inhaltsverzeichnis

Α.	Gegenstand der Versicherung	2
1.	Versicherte Sachen	2
2.	Nicht versicherte Sachen	2
3.	Versicherte Kosten	2
4.	Nicht versicherte Kosten	2
5.	Versicherte Gefahren und Schäden	2
6.	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	2
7.	Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden	2
В.	Versicherungssumme	3
8.	Versicherungssumme im Allgemeinen	3
9.	Versicherungssumme bei Vollwertversicherung	3
10.	Versicherungssumme bei Erstrisikoversicherung	3
11.	Automatische Summenanpassung	3
C.	Ersatzleistung und Selbstbehalt	3
12.	Leistungen im Schadenfall	3
13.	Neuwertentschädigung für neue Sachen	3
14.	Abzug und Einschränkung der Leistung	3
15.	Amortisation	4
16.	Unterversicherung	4
17.	Selbstbehalt	4
D.	Beginn, Ende und Ort der Versicherung	4
18.	Zeitlicher Geltungsbereich	4
19.	Örtlicher Geltungsbereich	4
E.	Übrige Bestimmungen	4
20.	Sicherheitsvorschriften	
F.	Definitionen	5
21.	Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen	5

A. Gegenstand der Versicherung

1. Versicherte Sachen

Versichert sind je nach Vereinbarung in der Police Maschinen, technische Anlagen und Geräte bzw. Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Betriebsstoffe, Verschleissteile und Verbrauchsmaterialien. Die Entschädigung für Verschleissteile wird nur im Zusammenhang eines gedeckten Schadens an der versicherten Sache gewährt
- b) Anlagen und Geräte, welche in Obhut (für Reparatur, Wartung, Konfiguration) sind
- c) Anlagen und Geräte, welche zum Verkauf, Vermietung oder zum Leasing stehen
- **d)** Daten und Anwendungsprogramme, Lizenzgebühren, Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Hardlock, Steckkarte)
- e) Sämtliche Arten von Prototypen
- f) Luftfahrzeuge aller Art (z.B. Drohnen, Modellflugzeuge)

3. Versicherte Kosten

Versichert sind:

Aufräumungs-, Dekontaminations-, Bergungs-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten bis 10 % der Versicherungs- summe sofern sie die Folgen eines versicherten Schadens sind.

Diese Leistungen sind auf CHF 1'000'000 beschränkt.

4. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind:

- a) Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind
- **b)** Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten.

5. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigung oder Zerstörung) infolge gewaltsamer äusserer Einwirkungen.

6. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- a) Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnützung Korrosion, Verrottung oder Schäden durch übermässigen Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.
 - Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden im Rahmen des in der Police vereinbarten Deckungsumfangs versichert.
- **b)** Schäden, für die Hersteller, Verkäufer oder Installateure gesetzlich oder vertraglich haften.

- Schäden durch Veränderungen oder Verluste von Daten und Programmen infolge von:
 - Abnützung von Datenträgern
 - fehlerhaften Programmen
 - fehlerhafter Datenerfassung
 - Löschen von Daten
 - Spannungsschwankungen
 - Schadprogrammen (Malware wie z. B. Computerviren, Trojaner, Würmer usw.)
 - Hackerangriffen.

Durch solche Schäden verursachte Mehrkosten und Ertragsausfall sind ebenfalls nicht versichert.

- d) Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.
- e) Schäden durch Überborden oder Auslaufen aus Stauanlagen oder künstlichen Wasseranlagen, die unmittelbar mit den Stauanlagen verbunden sind.
- f) Schäden durch kriegerische Ereignisse, Terrorismus, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen und die dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Schäden durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen.
- g) Schäden durch Veränderungen der Atomkernstruktur oder radioaktiver Kontamination.
- h) Schäden durch tauenden Permafrost
- i) Schäden als direkte Folge eines grossflächigen (mehr als einen Betrieb betreffenden) Elektromagnetischen Impuls Ereignisses (EMP) wie z. B. Sonnensturm.
- j) Schäden, für die bereits eine Deckung durch eine private oder öffentliche Versicherung besteht. Der vorliegende Vertrag leistet jedoch im Rahmen seiner Deckung im Nachgang oder in Ergänzung zu den Leistungen der privaten oder öffentlichen Versicherung. Allfällige Unterschiede im Selbstbehalt sind nicht gedeckt.
- **k)** Ausfälle oder Nichtfunktionieren von elektronischen Bauteilen, Bauelementen oder ganzen Baugruppen ohne Nachweis einer Beschädigung oder Zerstörung.
- Schäden durch Verluste wegen Veruntreuung, blosses Verlieren oder Verlegen.
- m) Vermögensschäden, wie z.B. Leistungsmängel oder Vertragsstrafen.

7. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung in der Police sind versichert:

- Innere Betriebsschäden
- Schäden ausserhalb des Standorts des Versicherungsnehmers
- Feuer- und Elementarschäden
- Schäden wegen Diebstahl
- Wasserschäden
- Unzugänglichkeit
- Auswechselbare Werkzeuge und Formen

B. Versicherungssumme

8. Versicherungssumme im Allgemeinen

Die im Vertrag vereinbarten Versicherungssummen dienen als Basis für die Prämienberechnung.

Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall und pro versicherter Sache.

Die Aufräumungs-, Bergungs-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Kosten im Rahmen allfällig vereinbarter Zusatzversicherungen werden zur Versicherungssumme dazugerechnet.

Werden Entschädigungen geleistet, wird die Versicherungssumme dadurch nicht reduziert. Generali hat in diesen Fällen Anspruch darauf, eine anteilsmässige Nachprämie zu verlangen.

Bei der Festlegung der Versicherungssumme werden Rabatte und Preiszugeständnisse nicht berücksichtigt (z.B. Katalogpreis).

9. Versicherungssumme bei Vollwertversicherung

Bei einer Vollwertversicherung muss die Versicherungssumme für die einzelne Sache oder für die Gesamtheit aller Sachen (Pauschalversicherung) dem Wert einer technisch gleichwertigen neuen Sache (Neuwert) entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten.

10. Versicherungssumme bei Erstrisikoversicherung

Bei der Pauschalversicherung auf Erstes Risiko sind je nach Vereinbarung in der Police jeweils alle Maschinen, technische Anlagen, Geräte bzw. Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert. Die Versicherungssumme entspricht dem uns deklarierten Neuwert der teuersten Sache einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Objekte der oben erwähnten Art, welche einen höheren Neuwert aufweisen, sind vollumfänglich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Im Schadenfall werden bei diesen Objekten auch keine anteiligen Entschädigungen geleistet. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Kostensteigerungen (Teuerung) bis maximal 10 %.

Werden einzelne Objekte der erwähnten Art oder Kosten auf Erstes Risiko versichert, wird im Schadenfall maximal die in der Police vereinbarte Versicherungssumme vergütet. Ein Abzug aufgrund von Unterversicherung erfolgt in diesem Fall nicht.

11. Automatische Summenanpassung

Ohne gegenteilige Vereinbarung wird die Versicherungssumme für die einzelne Sache (ohne Informations- und Kommunikationsanlagen und Versicherungen auf erstes Risiko) jährlich, bei Fälligkeit der Prämie, der Preisentwicklung angepasst und die Prämie unter Zugrundelegung der veränderten Versicherungssumme neu berechnet. Massgebend für die Summenanpassung ist der jeweils per 30. Juni ermittelte Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie. Er wird aufgrund einer von der FINMA genehmigten Berechnungsformel festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr.

C. Ersatzleistung und Selbstbehalt

12. Leistungen im Schadenfall

Generali bezahlt:

- a) im Teilschadenfall die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis.
- b) im Totalschadenfall den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis.
 Ein Totalschaden liegt vor, wenn der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann.
- c) Kosten für die Dekontamination sowie Aufräumungs-, Bergungs-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen. Diese Leistungen sind auf 10 % der Versicherungssumme der versicherten Sache und bis maximal CHF 1'000'000 beschränkt.
- d) Kosten für beschleunigte und provisorische Reparaturen für Eilfrachten und Überzeit werden nur entschädigt, sofern diese in der Police vereinbart sind oder wenn Generali ihr schriftliches Einverständnis gegeben hat.

13. Neuwertentschädigung für neue Sachen

Bei Schäden in den ersten 2 Jahren seit der Erstinbetriebnahme der versicherten Sache bezahlt Generali in Abweichung von Art. 12 auch die über den Zeitwert hinausgehenden notwendigen Kosten für die Wiederherstellung. Es wird maximal der Ersatzwert entschädigt.

Auf den Abzug eines Mehrwerts wird verzichtet.

In der Police vereinbarte Abschreibungen bleiben vorbehalten.

14. Abzug und Einschränkung der Leistung

- a) Von den Schadenkosten abgezogen werden:
 - Ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert
 - Allfällige Überreste
- b) Nicht bezahlt werden:
 - Ein allfälliger Minderwert, der nach der Wiederherstellung besteht.
 - Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden.

- c) Leistungen im Rahmen dieser Bedingungen für Verschleissteile und Verbrauchsmaterialien werden nur erbracht, wenn die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust als Folge eines gedeckten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden ist.
- d) Generali behält sich das Recht vor, anstelle von Geld Naturalersatz zu leisten.

15. Amortisation

Für Informatik-Anlagen und Zubehör beträgt die Abschreibung (Amortisation) 1% pro Monat ab dem Kaufdatum, jedoch höchstens 70%.

Bei Neuwicklungen beträgt die Abschreibung nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Neuwicklung 5% pro Jahr jedoch höchstens 70%.

Bei Drahtseilen von Kränen, die auf Baustellen eingesetzt werden, beträgt die Abschreibung 33,33 % pro Jahr.

Bei Röntgen- und anderen Strahlungsröhren beträgt die Abschreibung 2 % pro Monat ab dem Datum der Inbetriebsetzung.

Für alle anderen Sachen, Geräte inkl. deren Zubehör richtet sich die Abschreibung nach der technischen Lebensdauer (Zeitwert).

16. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert im Zeitpunkt des Ereignisses (Unterversicherung), wird der Schaden im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Bei Schäden, welche weniger als 10 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme ausmachen (max. CHF 20'000), wird keine Unterversicherung berechnet.
- b) Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

17. Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt wird von der berechneten Entschädigung oder bei Versicherungssummen auf Erstes Risiko von der Schadensumme abgezogen.

Sind beim gleichen Ereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

D. Beginn, Ende und Ort der Versicherung

18. Zeitlicher Geltungsbereich

In Ergänzung zu Art. 2 der Gemeinsamen Bestimmungen beginnt der Vertrag frühestens, wenn:

- für betriebsbereit gelieferte Sachen die mangelfreie Übernahme am Versicherungsort erfolgt.
- für nicht betriebsbereit gelieferte Sachen die mangelfreie Abnahme – nach einem im Anschluss an die Montagearbeiten durchgeführten Probebetrieb – am Versicherungsort erfolgt ist.

19. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

- für standortversicherte Sachen an allen Standorten des versicherten Betriebes (Betriebsareal) in der Schweiz.
- Aufgrund besonderer Vereinbarung sind die versicherten Sachen zusätzlich in Zirkulation versichert. Der jeweilige Geltungsbereich ist in der Police vereinbart.

E. Übrige Bestimmungen

20. Sicherheitsvorschriften

Verletzt ein Versicherter schuldhafterweise gesetzlich vorgeschriebene, behördlich angeordnete oder vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder anerkannte Regeln der Technik, so kann die Gesellschaft im Laufe von 4 Wochen, nachdem sie von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der

Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wiedereinzusetzen.

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

In Ergänzung zu Art. 9 der Gemeinsamen Bestimmungen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

- für jede Generation von Datenträgern einen separaten externen Datenträger zu verwenden, um zu gewährleisten, dass beim Defekt einer Generation auf eine vorherige zurückgegriffen werden kann.
- sich gegen den Zugriff unbefugter Personen zu schützen.
- die Datenträger in einem anderen Gebäude oder einem anderen Brandabschnitt auszulagern.
- periodisch (mindestens halbjährlich) zu prüfen und zu protokollieren, ob die gesicherten Daten wieder eingespielt und benutzt werden können.

F. Definitionen

21. Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen

a) Auswechselbare Werkzeuge und Formen

Als auswechselbar gelten Werkzeuge und Formen dann, wenn sie

- nicht integrierender Bestandteil des Objektes sind oder
- auf verschiedenen Maschinen zum Einsatz gelangen können

Nicht darunter fallen Anbaugeräte wie z. B.:

- Abbauhämmer
- Betonbeisser
- Bohrgeräte
- Fällaggregate von Forstmaschinen
- Zubehörgeräte für Kommunalfahrzeuge.

b) Betriebsstoffe

die der versicherten Sache dienen. Darunter fallen z.B.:

- Schmier- und Treibstoffe
- Elektrolyte
- Filtermassen, Schüttungen
- Kälte- und Wärmeträgermedien
- Gase (Laserschneiden, Schweissen usw.).

c) Verschleissteile/Verbrauchsmaterialien

Darunter fallen z.B.:

Verschleissteile:

- Farbwalzen, Filz- und Gummitücher, Gummi- und Kunststoffbänder, Siebe
- Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer, Raupenketten, Rollen und Gummibereifungen
- Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen
- Verschleissteile von Steinbrechern, Mühlen und Shreddern, wie Brechbacken, Schlagplatten, Schlaghämmer, Mahlkugeln und -stäben

Verbrauchsmaterialien:

- Leuchtmittel
- Schmelzsicherungen
- Toner und Tintenpatronen
- Beamerlampen.

d) Kosten

Als **Aufräumungskosten** gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen erbracht werden. Dies beinhaltet auch Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser, welche mittels öffentlich-rechtlicher Verfügungen auferlegt werden.

Als **Entsorgungskosten** gelten Aufwendungen, welche für die Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Entsorgung erbracht werden.

Als **Bergungskosten** gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzuversetzen, welchen sie vor dem Schadenereignis innehatten.

Als Bewegungs- und Schutzkosten gelten
Aufwendungen, die dadurch anfallen, dass zum Zwecke
der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder
Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag
versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert
oder geschützt werden müssen. Dabei handelt es sich
insbesondere um Aufwendungen für Demontage oder
Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder
Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern
von Öffnungen.

e) Datenträger

Datenträger aller Art, auf denen Daten oder Programme digital gespeichert werden.

Nicht darunter fallen Speicherressourcen, die von einem Service-Provider über Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt werden (z.B. Cloud-Speicher) oder flüchtige Speichermedien wie z.B. Arbeitsspeicher (RAM).

f) Informations- und Kommunikationstechnik

Im weiteren Sinne steht «Informations- und Kommunikationstechnik» für jegliche Kommunikationsanwendung sowie für die verschiedenen Dienstleistungen und Anwendungen, die damit verbunden sind (inkl. dazugehörige Verkabelung).

Darunter fallen z.B.:

- Computersysteme wie Server, Speichersysteme (z.B. NAS, Festplatte, Datenträger), Notebooks, Tablets, Smartphones sowie deren Komponenten (z.B. Grafikkarten) und elektronisches Zubehör (z.B. Ladegeräte, Tastaturen)
- Peripheriegeräte wie Bildschirme, Drucker-, Scanner-, Kopier- und Wiedergabegeräte (z. B. Smartboards, Beamer)
- Netzwerkkomponenten (z. B. Router, Switches, Bridges, Firewalls)
- Anlagen und Geräte, die den IT-Anlagen dienen und deren Kühlung, Lüftung, Stromversorgung regeln (z. B. Klimageräte, Dauerstrom- und Notstrom-Versorgungsanlagen, Überspannungsschutz, Feuerlöschanlagen, Blitzschutz-Anlagen)
- Bezahltechnik (ohne Geldinhalt) (z. B. Kassasysteme und Kreditkartenerfassungsgeräte)
- Kommunikations- und Zugangstechnik
 (z. B. Billettleser/-drucker, Zeiterfassungsanlagen und Zutrittskontrollsysteme)

Anlagen und Geräte der Sicherungs- und Meldetechnik (z. B. Alarmanlagen, Überwachungs- und Feuermeldeanlagen).

g) Feuer- und Elementarereignisse

Darunter fallen Schäden oder Verluste verursacht durch: Feuer, d.h.:

- Brand
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung)
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- Meteoriten oder andere Raumkörper, abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Überschallknall

Elementarereignisse, d.h.:

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt)
- Hagel
- Lawine
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdrutsch

h) Diebstahl

Als Diebstahl- und Beraubungsschäden gelten Schäden, welche durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können.

Darunter fallen:

Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam

- in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder
- darin ein Behältnis aufbrechen.

Den Gebäuden gleichgestellt sind Baracken und Container.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dgl. oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Beraubung, d. h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod. **Einfacher Diebstahl,** d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fallen das Verlieren, Verlegen von Sachen

Nicht darunter fallen das Verlieren, Verlegen von Sachen oder Verluste die erst bei einer Bestandeskontrolle festgestellt werden.

i) Wasser

Als Wasserschäden gelten Schäden verursacht durch:

- Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten
- aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden

- aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Ausfliessen von Flüssigkeiten aus zum Gebäude gehörenden Heizungs- und Tankanlagen
- Regen, Schnee und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation
- Grundwasser im Innern des Gebäudes.

i) Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

k) Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Eine Gewalthandlung oder Gewaltandrohung liegt vor, wenn die Handlung geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

I) Äussere Schäden:

Als solche gelten Schäden infolge gewaltsamer äusserer Einwirkungen:

- gewaltsame Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen
- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken
- unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorgangs sind, oder von Teilen der versicherten Sachen selbst
- Wind, Sturm
- Aufnahme von Fremdkörpern von aussen, mit denen nicht gerechnet werden musste
- Bissschäden durch Tiere (z. B. Marder)
 Diese Aufzählung ist abschliessend.

m) Innere Schäden:

Als solche gelten z.B.:

- falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen
- Stromwirkungsschäden (z. B. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung)
- Fremdkörper
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler
- Überlast, Überdrehzahl, Unterdruck
- Wasser-, Öl-, Treibstoff- oder ein anderer Betriebsmittelmangel
- Flüssigkeitsschäden, die ihre Ursache im Innern der versicherten Sache haben
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Elektronikausfall

Als Elektronikausfall gilt das Unbrauchbarwerden elektronischer Teile. Elektronische Teile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine sichtbare Beschädigung oder Zerstörung vorliegt. Der Schadennachweis ist erbracht, wenn nach dem Ersetzen der kleinsten

austauschbaren elektronischen Baugruppe die Funktion wiederhergestellt ist.

n) Neuwert

Als Neuwert gilt der aktuelle Preis einer technisch gleichwertigen neuen Sache, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten. Als technisch gleichwertige neue Sache gilt:

- eine identische Sache, wenn die Sache im Markt noch verfügbar ist.
- das Nachfolgemodell (gleicher Art) mit vergleichbarer Ausstattung, wenn die Sache im Markt nicht mehr verfügbar ist.

o) Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Ersatzwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

p) Mehrwert

Ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert ist z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer.

q) Naturalersatz

Im Gegensatz zum Geldersatz wird beim Naturalersatz ein dem Versicherungsnehmer entstandener Schaden von der Versicherung nicht durch Geldleistung, sondern durch Reparatur bzw. Ersatz der abhanden gekommenen oder beschädigten Sache ersetzt.